

STATUTEN

Alle Personenbezeichnungen schliessen die männliche und weibliche Form mit ein.

1. Name, Sitz, Zweck

- ¹ Unter dem Namen «BSC Zelgli Aarau» (Ballsportclub Zelgli Aarau) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.
- ² Der BSC Zelgli Aarau bezweckt Ausübung und Förderung des Fussball- und des Volleyballsportes und Wahrung des Fairplaygedankens.
- ³ Der BSC Zelgli Aarau gliedert sich in drei eigenständige Abteilungen: Fussball Mädchen, Fussball Knaben und Volleyball. Jede Abteilung ist in sportlichen, organisatorischen und finanziellen Belangen autonom und führt eine eigene Generalversammlung, ein eigenes Budget und einen eigenen Vorstand.
- ⁴ Der BSC Zelgli Aarau ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Aargauischen Fussballverbandes (AFV) und des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley); er anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- ⁵ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des AFV, von SwissVolley und dem Regionalverband Aargau sind für den BCS Zelgli sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.
- ⁶ Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli.
- ⁷ Der BSC Zelgli Aarau ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁸ Als Mitglied des SFV unterstehen der BSC Zelgli Aarau und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ⁹ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ¹⁰ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- ¹ Der BSC Zelgli Aarau umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Junioren gemäss SFV und Swiss Volley
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gönner und Supporter

- ² Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den BSC Zelgli Aarau besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.
- ³ Passivmitglieder sind Sympathisanten des BSC Zelgli Aarau, welche diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie besitzen keine Spielberechtigung und haben keine weiteren Rechte und Pflichten.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- ⁴ Mitgliedschaftsanträge erfolgen schriftlich an den Vorstand mittels Anmeldeformular. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Nach positivem Entscheid tritt die Mitgliedschaft in Kraft.
- ⁵ Wer in den BSC Zelgli Aarau eintritt, unterzieht sich dessen Statuten.
- ⁶ Die Mitgliedschaftsanträge aller minderjährigen Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

C. Rechte und Pflichten

- ⁷ Aktivmitglieder und Junioren ab dem 16. Lebensalter sind an der Generalversammlung teilnahme-, wahl und stimmberechtigt. Sie dürfen zudem alle Rechte ausüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden. Bis zum Erreichen des 16. Altersjahres muss das Mitglied von einem Erziehungsberechtigten vertreten werden.
- ⁸ Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- ⁹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die jährlich von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen (Jahresbeiträge für die jeweiligen Mitgliederkategorien) zu erbringen.
- ¹⁰ Die Mitglieder sind verpflichtet, durch sie verursachte Bussen und Kosten, die dem Verein von den Verbandsbehörden auferlegt werden, selbst zu bezahlen.
- ¹¹ Für die Verbindlichkeiten des BSC Zelgli Aarau haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹² Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ¹³ Mitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, welche dem Ansehen des Vereins oder des Sports ganz allgemein Schaden zufügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- ¹⁴ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ¹⁵ Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

3. Organisation

- ¹ Organe des Vereins resp. der drei Abteilungen sind:
- die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

- ² Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ³ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Sommer statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- ⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Einberufung durchgeführt werden.
- ⁵ Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte aus dem Vorstand
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Revision der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- ⁶ Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- ⁷ Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich etwas anderes vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt die Durchführung geheimer Wahlen.

B. Der Vorstand

- ⁸ Der Vorstand jeder Abteilung ist das ausführende Organ des Vereines resp. der Abteilung. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- ⁹ Der Vorstand jeder Abteilung besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - weitere Mitglieder nach Bedarf
- ¹⁰ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.
- ¹¹ Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

- ¹² Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit. Die Regelung betreffend Unterschriftenberechtigung für den Postscheck- und Bankverkehr ist Sache des Vorstandes.
- ¹³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
- ¹⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Entrichten des Jahresbeitrages befreit.
- ¹⁵ Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ¹⁶ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ¹⁷ Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ¹⁸ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ¹⁹ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.
- ²⁰ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ²¹ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

C. Die Rechnungsrevisoren

- ¹⁶ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- ¹⁷ Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des BSC Zelgli Aarau sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

4. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

- ¹ Die Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung revidiert werden. Die Anträge sind schriftlich bis 30 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten einzureichen. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- ² Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.
- ³ Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es muss der Bezirksschule Aarau zur Förderung des Sportunterrichts zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet alsdann die Fachschaft Sport der Bezirksschule Aarau.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. September 2025 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

5. Datenschutz

Die vom Verein gesammelten Daten dienen der Mitgliedererfassung, der Rechnungsstellung, dem Ausstellen von Lizenzen und allgemein zur internen Organisation. Sie werden weder zu Werbezwecken noch andersartigen Auskünften an vereinsfremde Personen weitergegeben.

Die Löschung der Daten kann jederzeit schriftlich beim Präsidenten oder einem Ressortverantwortlichen des BSC Zelglis verlangt werden.

6. Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

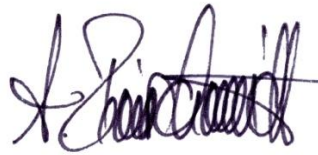
Aarau, 9. September 2025

Der Präsident



Thomas Müller

Der Vizepräsident



Adrian Reinschmidt